

Nr. 9.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gewerkschaftssekretär Wilhelm Dachwitz-Essen,

Professor Carl Langhammer - Berlin,

Direktor Dr. Paul Ladewig - Berlin,

Lizentiat D. Mumm, Mitglied des Reichstags-
Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung von Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Don Juan, der grosse Liebhaber ”

der Firma National-Film-Verleih in Berlin durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

n i e m a n d .

2. für die Firma National-Film-Verleih : Dr. F r i e d r i c h

m a n n .

Die den Gegenstand des Widerrufsanspruchs bildenden Photos
lagen vor.

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde die Auslösung der
Beisitzer für das Jahr 1930 vorgenommen.

Nachdem 61, die Namen der einzelnen Beisitzer enthaltende
Zettel entsprechend den drei an der Bildstreifenprüfung beteilig-
ten Berufsgruppen in vier verschiedene Behälter gebracht und
gemischt waren, und zwar die der Gruppe C getrennt nach ortsan-
sässigen und auswärtigen Beisitzern, wurden die Zettel durch
die nachstehenden Beisitzer gezogen :

Für die Gruppe A : Lichtspielgewerbe durch Gewerkschafts-
sekretär Wilhelm Dachwitz,

für

für die Gruppe B : Kunst und Literatur
durch Professor Carl Langhammer,

für die Gruppe C : Volkswohlfahrt, Untergruppe : orts=
ansässige Beisitzer durch Lizentiat D. Mumm,

für die Gruppe C: Volkswohlfahrt, Untergruppe: auswär=
tige Beisitzer durch Direktor Dr. Paul Ladewig.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für die
Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst im Jahr 1930
massgebend ist :

Gruppe A : Lichtspielgewerbe

1. Wilhelm Dachwitz- Essen,
2. Kommerzienrat Scheer- München,
3. Direktor Galitzenstein,
4. Regierungsrat a.D. Professor Dr. Leidig,
Mitglied des Preussischen Landtags,
5. Hans Heinrich,
6. Direktor William Kahn,
7. Direktor Meydam,
8. Justizrat Dr. Rosenthal- München,
9. Regisseur Leo Peukert,
10. Direktor Seemann,
11. Regisseur Freund,
12. Gewerkschaftssekretär Schubert,
13. Max Zimmermann,
14. Direktor Schüller,
15. Rechtsanwalt Dr. Plugge.

Gruppe B

Gruppe B : Kunst und Literatur.

1. Paul Oskar Höcker,
2. Walter Riemer,
3. Dr. Arthur Fleesser,
4. Dr. Ludwig Fulda,
5. Redakteur Fritz Engel,
6. Dr. Rudolf Presber,
7. Otto Baur,
8. Heinz Touote,
9. Dr. Dülberg,
10. Dr. Max Halbe - München,
11. Chefredakteur Paul Baeker,
Mitglied des Preussischen Landtags,
12. Professor Carl Langhammer,
13. Chefredakteur Professor Georg Bernhard,
Mitglied des Reichstags.

Gruppe C : Volkswohlfahrt, ortsansässige Beisitzer.

1. Professor Dr. Dessoir,
2. Theodor Hüppgens,
3. Professor D. Hinderer,
4. Dr. Heinz Dähnhardt,
5. Staatssekretär a.D. Baake,
6. Klara Böhm-Schuch,
Mitglied des Reichstags,
7. Direktor Roeßler,
8. Anny von Kulesza,
Mitglied des Preussischen Landtags,
9. Direktor Dr. Ladewig,
10. Wilhelm Fecht,

11. Oberstudiendirektorin Dr. Matz,
12. Stadtverordnete Karoline Frehn,
13. Lizential D. Mumm,
Mitglied des Reichstags,
14. Dr. Walther Günther,
15. Willy Steinkopf,
Mitglied des Reichstags,
16. Stadtrat Asta Rötger,
17. Friedel Susset,
18. Direktor Beutel,

Gruppe C : Volkswohlfahrt, auswärtige Beisitzer.

1. Rektor Menke - Guben,
2. Leiter des Staatlichen Lichtbildamts Charles Möller-Hamburg,
3. Studienrat Elsa Schultes - München,
4. Direktor Marschall - Köln,
5. Pastor Bode - Hannover,
6. Gewerkschaftssekretär Schliestedt - Stuttgart,
7. Lehrer Heerde - München,
8. Oberreallehrerin Reinhard - Tübingen,
9. Agnes von Reden - Lüneburg,
10. Lehrer Clasen - Hamburg,
11. Oberverwaltungsgerichtspräsident von Nostitz - Dresden,
12. Studienrat Dr. Kuhlmann - Kiel,
13. Oberregierungsrat Dr. Storck - Lübeck,
14. Klara Philipp - Karlsruhe,
15. Rektor Rumscheidt - Barmen.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom
19. Dezember 1929 war den Beteiligten zugegangen.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern wird die Zulassung des durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. April 1928 - Nr. 15095 - zum öffentlichen Aus-
hang zugelassenen Bildes Nr. 196/23, ferner diejenige der durch Entscheidung der gleichen Prüfstelle vom 20. Juli 1928 - Nr. 15566 - zugelassenen Bilder Nr. 196/44 und 49
widerrufen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

I. Der auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 erhobene Antrag des Preussischen Ministers des Innern wird auf den Verbotgrund der Gefährdung der sittlichen und geistigen Entwicklung sowie auf denjenigen der Ueberreizung der Phantasie der Jugendlichen (§ 3 Abs. 2 a. a. O.) gestützt. Eine weitere Begründung ist dem Antrag nicht beigegeben. Da eine solche im Lichtspielgesetz nicht vorgeschrieben ist, ist die von dem Sachwalter der durch den Widerrufs Antrag be-
treffenen Firma geforderte Zurückweisung des Antrags aus diesem Grunde nicht zulässig.

II. Der Widerrufs Antrag ist begründet.

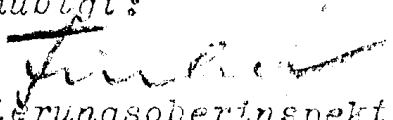
Bild 196/23 zeigt, worauf der Sachwalter der Firma Na-
tional-Film zutreffend hingewiesen hat, eine Gruppe Makart'scher Art, in deren Mittelpunkt eine notdürftig bekleidete Frau auf den Knien eines Mannes sitzt, der sie umschlungen
hält.

hält. Seine Hand ruht auf der rechten Brust der Frau. Mit Rücksicht auf den lüsternen Gesichtsausdruck des dargestellten Mannes und seine Handhaltung erachtet die Oberprüfstelle den Verbotstatbestand der Phantasieüberreizung für gegeben. Der Einwand des Sachwalters der durch den Widerrufs-antrag betroffenen Firma, dass Jugendlichen solche Darstellungen in Gemäldesammlungen zugänglich seien, erledigt sich durch den Hinweis, dass nach der den Filmprüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März und 5. Dezember 1929 - Nr. 14, 176, 926, 263 und 596, es einen wesentlichen Unterschied macht, ob den Jugendlichen die Kenntnis solcher Darstellungen in Museen, Kunstausstellungen usw. vermittelt oder ob sie ihnen durch öffentliche Anschlagstellen, durch Anschlagssäulen oder in Vorräumen von Lichtspieltheatern geboten werden, da bei Betrachtung selbst eines Kunstwerkes in nicht kunstgeweihter Umgebung der jugendlichen Phantasie unbegrenzter Spielraum gegeben wird (Urteil vom 21. März 1925 - Nr. 123 -).

III. Die Bilder Nr. 196/44 und 49 zeigen Bachanalien. Für ihr Verbot nach dem Preussischen Antrag ist die auf Lüsternheit berechnete und erregend wirkende entscheidend Stellung, in der halb-bekleidete Frauen im bachantischen Tanz gezeigt werden. Auch hier hat die Oberprüfstelle den Verbotsgrund der Phantasieüberreizung zur Anwendung gebracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

